



Auszug aus dem Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 20. Dezember 2023

Gemeindeverwaltung
Seestrasse 2 / Postfach
6314 Unterägeri

Geschäft:

5 - Ortsplanungsrevision 2022; Behandlung der Einwendungen und Genehmigung Teilrevision Festlegung Gewässerraum im Siedlungsgebiet zu Händen der Urnenabstimmung - 23-1034

- A. Die revidierte und aktualisierte Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes ist seit dem 01. Januar 2011 (Gewässerschutzgesetz, GSchG) bzw. seit dem 01. Juni 2011 (Gewässerschutzverordnung, GSchV) in Kraft. Darin hat der Gesetzgeber den Gewässerraum für Fliessgewässer und stehende Gewässer definiert. Die Kantone haben dafür zu sorgen, dass der Gewässerraum bei der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt sowie extensiv gestaltet und bewirtschaftet wird (Art. 36 a Abs. 3 Satz 1 GSchG).
- B. Der Kanton Zug hat die Gewässerraumausscheidung durch die Festlegung im kantonalen Richtplan an die Gemeinden übertragen. Demnach legen die Gemeinden den Gewässerraum für Fliessgewässer und stehende Gewässer innerhalb und ausserhalb der Bauzone im Rahmen der Ortsplanungsrevisionen, erstmals bis spätestens Ende 2025, fest (L 8.4.1 Richtplan des Kantons Zug 2020). Bis zur erstmaligen Festlegung des Gewässerraums gelten die Übergangsbestimmungen des Bundes.
- C. Die Gemeinde hat entschieden, die Gewässerräume in zwei Etappen auszuscheiden. In der ersten Etappe alle Fliessgewässerabschnitt im Siedlungsgebiet, und aufgrund des Koordinationsbedarfs, alle Gewässer mit einer überlagernden Seeuferschutzzone sowie die stehenden Gewässer (Ägerisee). In der 2. Etappe alle übrigen Gewässerabschnitte.
- D. Die Gewässerraumzone ist der Grundnutzung überlagert (L 8.4.3 Richtplan des Kantons Zug). Die Bauordnung wird im Rahmen der Gesamtrevision wie folgt ergänzt:

§ 21 Gewässerraum

¹⁾ Die Gewässerraumzone dient der Freihaltung des bundesrechtlichen Gewässerraums. In der Gewässerraumzone sind Nutzungen nach Massgabe des Bundesrechts zulässig.

²⁾ Gewässerraumzonen sind einer Grundnutzung überlagert. Die Festlegung der Gewässerräume für Fliessgewässer erfolgt anhand des Merkblatts «Gewässerraum» des Kantons Zug mit den festgelegten Arbeitsschritten.

- E. Verbindliche Dokumente mit Datum vom 13. Dezember 2023:

- Zonenplan (Stand Vorlage Urnenabstimmung vom 13. Dezember 2023) mit Festlegungsinhalt: Gewässerraum

Orientierende Dokumente:

- Erläuternder Bericht nach Art. 47 RPG
- Orientierende Detailpläne 1:500

F. Am 17. Februar 2023 wurde die Teilrevision Gewässerräume im Siedlungsgebiet zur zweiten kantonalen Vorprüfung eingereicht. Mit Schreiben vom 07. Juni 2023 hat die Baudirektion ihre Vorbehalte und Empfehlungen zugestellt. Die Unterlagen wurden auf dieser Grundlage überarbeitet und die Vorbehalte und Empfehlungen wurden, mit einer Ausnahme (Baumgartenbach), berücksichtigt.

G. Die öffentliche Auflage erfolgte vom 25. August bis 25. September 2023. Es sind von sechs Personen und Organisationen Einwendungen mit total 14 Anträgen eingegangen, wovon vier Eventualanträge sind, auf welche nicht eingegangen werden musste. Ebenso wurden die Nachbargemeinden im Rahmen der öffentlichen Auflage zu Stellungnahmen eingeladen. Der Gemeinderat hat alle Anträge behandelt und konnte für eine Vielzahl der Anträge Lösungen finden.

H. Änderungen:

- Reduktion Perimeter dicht bebautes Gebiet. Entsprechend musste auch der Gewässerraum in den Bereichen, welche neu nicht mehr im dicht bebauten Gebiet liegen, korrigiert werden.
- Gewässerraum im Bereich der Seeuferschutzzonen wird an den vier Fliessgewässern Lutisbach, Eimerlochbach, Sanibach und Oberacherbach, auf die Breite gemäss «Ermittlung der minimalen Gewässerraumbreite bei Fliessgewässern in Gebieten mit Schutzbestimmungen » angepasst (Stand genehmigte kantonale Vorprüfung). Gemäss kantonalen Vorprüfung können dann aber die Seeuferschutzzonen im Nachgang vermutlich nicht aufgehoben werden.
- Keine asymmetrische Ausscheidung der Lorze im Bereich Birkenwäldli.

Zurückgestellt und im Rahmen der 2. Etappe der Festlegung der Gewässerräume nochmals aufgelegt werden zwei Bereiche:

- Büelbach im Bereich der Gewerbezone, weil ein Hochwasser- und Renaturierungsprojekt in Arbeit ist, welches Einfluss auf die neue Bachführung haben wird.
- Ägerisee bei der Gemeindegrenze zu Oberägeri, weil durch die Änderung des Perimeters des dicht bebauten Gebiets, der neu beurteilte Gewässerraum noch einmal öffentlich aufgelegt und alle Betroffenen nochmals angehört werden sollen.

I. Abstimmungsvorlage:

Stimmen Sie der der Teilrevision Festlegung Gewässerraum im Siedlungsgebiet Unterägeri zu?

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Die Teilrevision Festlegung Gewässerraum im Siedlungsgebiet wird gemäss § 39 PBG zu Händen der Urnenabstimmung verabschiedet.
2.
3.

Für richtigen Protokollauszug: - 7. MRZ. 2024